



Herr Mars Di Bartolomeo  
Präsident der Abgeordnetenkommer  
Luxemburg

Luxemburg, den 5. Oktober 2017

Herr Präsident,

Gemäß Artikel 80 der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkommer bitte ich Sie, die parlamentarische Anfrage bezüglich der Unterstützung der Biolandwirtschaft in Luxemburg an die Frau Ministerin für Umwelt und den Herrn Minister für Landwirtschaft weiterzuleiten.

Die nationale Verordnung zur Umsetzung der sogenannten Biodiversitätsprogramme wurde durch das „*Règlement grand-ducal du 11 septembre 2017 instituant un ensemble de régimes d'aides pour la sauvegarde de la diversité biologique en milieu rural*“, am 28. September 2017 im Amtsblatt veröffentlicht.

Bereits 2016 wurde den Landwirten diese Verordnung in Aussicht gestellt. Bis zur Veröffentlichung im Amtsblatt konnten lediglich Absichtserklärungen unterschreiben werden ohne definitive Kenntnisnahme der Bedingungen.

Im Artikel 17 ist zu lesen, dass Landwirte, welche eine Prämie zur Förderung der biologischen Landwirtschaft beantragen, bei den oben genannten Maßnahmen nicht, oder vielmehr nicht mehr teilnehmen können, obwohl dies in der Verordnung von 2002 und 2012 der Fall war.

In der Vergangenheit war bei der Biodiversitätsprämie, so wie bei den sogenannten Agrarumweltprogrammen, eine gleichzeitige Teilnahme an der Bioprämie möglich, jedoch berechtigterweise mit einem Abzug der Bioprämie..

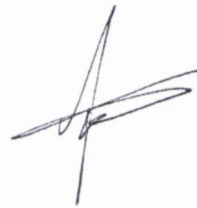
Auch die Landwirtschaftskammer wies in ihrem Gutachten zur obengenannten großherzoglichen Verordnung zu diesem Missstand hin:

*« La Chambre d'Agriculture se demande pourquoi il est prévue d'exclure totalement les exploitation biologiques des aides pour la sauvegarde de la diversité biologique en milieu rural. ... Selon elle, un exploitant biologique qui désire s'engager à des programmes plus strictes devrait pouvoir le faire et ainsi profiter des aides prévues par le projet sous avis »*

In diesem Zusammenhang möchte ich folgende Fragen an die Frau Ministerin für Umwelt und den Herrn Minister für Landwirtschaft stellen.

- Aus welchen Gründen hat die Regierung entschieden Bestimmungen für Biolandwirte einzuführen respektive abzuändern welche weniger vorteilhaft sind als jene die bis heute Bestand hatten?
- Wie viel landwirtschaftliche Flächen fallen bis heute unter die Bestimmungen der Biodiversitätsprogramme? ? Wie viel Hektar Flächen riskieren durch die neuen Bestimmungen aus den Biodiversitätsprogrammen zu fallen?
- Wieso wurde diese Entscheidung in der Form für ein national finanziertes Programm getroffen, wo doch das Beispiel der von der EU-kofinanzierten Agrarumweltklimaprogramme mit einem deutlich restriktiveren Rahmen zeigt, dass weiterhin eine gleichzeitige Teilnahme möglich bleibt?

*Es zeichnet hochachtungsvoll,*

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, somewhat abstract representation of the name Martine Hansen.

**Martine Hansen**  
**Abgeordnete**



LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère du Développement durable  
et des Infrastructures

Département de l'environnement

Luxembourg, le 13 NOV. 2017



Service central de législation  
Monsieur Fernand Etgen  
Ministre aux Relations avec le Parlement

**Objet :** Question parlementaire n°3336

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur de vous communiquer en annexe la réponse à la question parlementaire n°3336 de l'honorable députée Madame Martine Hansen tout en vous priant de bien vouloir en assurer la transmission à Monsieur le Président de la Chambre des Députés.

Recevez, Monsieur le Ministre, l'expression de mes sentiments distingués.

Pour la Ministre de l'Environnement,

Mike Wagner

Premier Conseiller de Gouvernement

**Antwort der Ministerin für Umwelt und des Ministers für Landwirtschaft, Weinbau und Verbraucherschutz auf die parlamentarische Anfrage n°3336 vom 5. Oktober 2017 der ehrenwerten Abgeordneten Frau Martine Hansen**

***Aus welchen Gründen hat die Regierung entschieden Bestimmungen für Biolandwirte einzuführen respektive abzuändern welche weniger vorteilhaft sind als jene die bis heute Bestand hatten?***

In Artikel 17 der Biodiversitäts-Verordnung vom 11. September 2017 wird das Zusammenspiel zwischen Biodiversitätsprämie und Bioprämie wie folgt definiert:

« Aucune aide du présent régime d'aide ne peut être allouée pour les parties des engagements déjà couverts par l'aide en faveur de l'agriculture biologique prévue par le chapitre 2 du règlement grand-ducal du 24 mai 2017 instituant des régimes d'aide en faveur de méthodes de production agricole respectueuses de l'environnement. »

Im Zuge der Anmeldung der Biodiversitätsverordnung hat sich die Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der EU stark dafür eingesetzt, sicher zu stellen, dass Teil-Leistungen die schon im Rahmen der Bio-Prämie bezuschusst werden, nicht noch einmal zusätzlich über die Biodiversitäts-Prämie bezuschusst werden können (so z.B. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf chemischen Dünger, usw.). Teil-Leistungen die über die Bio-Prämie hinausgehen und demnach durch diese nicht abgedeckt sind (z.B. Verzicht auf organischen Dünger, späte Mahdtermine, reduzierter Viehbesatz, Verzicht auf Grünlanderneuerung, usw.) dürfen weiterhin sehr wohl über die Biodiversitäts-Prämie bezuschusst werden. Der Wortlaut, wie er jetzt in Artikel 17 der Biodiversitäts-Verordnung zu lesen ist, ist der Kompromiss der mit der EU gefunden wurde um mit der „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020“ konform zu sein.

Demnach hat sich außer dem Wortlaut in Bezug auf die Biodiversitäts-Verordnung von 2012 in der Praxis nichts geändert. Die Biolandwirte können auch weiterhin im Biodiversitätsprogramm mitwirken, bekommen aber nur den Teil der Biodiversitäts-Prämie ausbezahlt, der über die Bio-Prämie hinausgeht; sie bekommen also auf der Biodiversitätsprämie einen Abzug in Höhe der Bio-Prämie.

Die Bestimmungen für die Biolandwirte sind weiterhin die gleichen wie die die bis zum Erscheinen der nun gültigen Verordnung Bestand hatten.

***Wie viele landwirtschaftliche Flächen fallen bis heute unter die Bestimmungen der Biodiversitätsprogramme?***

5442,2 ha

***Wie viel Hektar Flächen riskieren durch die neuen Bestimmungen aus den Biodiversitätsprogrammen zu fallen?***

0 ha

***Wieso wurde diese Entscheidung in der Form für ein national finanziertes Programm getroffen, wo doch das Beispiel der EU-kofinanzierten Agrarumweltklimaprogramme mit einem deutlich restriktiveren Rahmen zeigt, dass weiterhin eine gleichzeitige Teilnahme möglich bleibt?***

Wie oben schon erläutert wurde nie entschieden, Biolandwirte nicht an dem Biodiversitätsprogramm teilnehmen zu lassen.

Im Gegenteil, das Umweltministerium und das Landwirtschaftsministerium haben sich im Zuge der Ausarbeitung der Biodiversität-Verordnung klar dafür stark gemacht, nicht den vollen Betrag der Bio-Prämie abzuziehen, was aber auf Grund der oben erwähnten Rahmenregelung der EU leider nicht durchsetzbar war.